



Jahresbericht 2011

Dieser Bericht wurde zusammengestellt
von Detlef Scheidt.

Verantwortlich für den Inhalt:

**Landesamt für das Mess- und Eichwesen,
Rheinland-Pfalz**

Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autoren:

Hans-Werner Beyer, Rigobert Biehl, Kilian Conradi, Thomas Gutheil, Antonius Hilgert,
Hans-Joachim Knospe, Mirjam Paare, Michael Speicher, Ralf Zimmermann

Vorwort von Staatsministerin Eveline Lemke zum Jahresbericht 2011 des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME-RLP)



Exakte Messeinrichtungen für den Verbrauch von Energie und Rohstoffen sind Technologien der Zukunft. Sie können dazu beitragen, das Verbrauchsverhalten der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verbessern. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstützt die Weiterentwicklung solcher Technologien, um den unnötigen Verbrauch von Energie und Ressourcen zurück zu fahren. Doch was steckt hinter diesen neuen Entwicklungen? Datenschützer warnen beispielsweise vor dem „gläsernen Kunden“, doch kaum jemand fragt, ob auch genau gemessen wird.

Dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin ihrer Abrechnung vertrauen können, steht das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz. Mit seinen rund 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind sie für Bürger und Wirtschaft unterwegs und stehen für Verbraucherschutz und fairen Handel. Mit der regelmäßigen Eichung und der Aufbringung des Eichsiegels garantiert das Landesamt die ordnungsgemäße Verwendung von Messgeräten. Dies gilt nicht nur für Smart Meter, sondern beispielsweise auch für die Waage im Supermarkt, die Zapfsäule an der Tankstelle oder den Fahrpreisanzeiger im Taxi. Ebenso werden die Energieverbrauchskennzeichnungen für Elektrohaushaltsgeräte und Personenkraftfahrzeuge sowie Medizinprodukte mit Messfunktion oder das Qualitätsmanagement in medizinischen Laboratorien kontrolliert.

In diesem Jahresbericht können sie sich wieder von der Leistungsfähigkeit des Landesamtes überzeugen. So wurden von den Bediensteten der Eichbehörde im Jahr 2011 circa 43.900 Messgeräte eichtechnisch geprüft, 750 Konformitätsbewertungen durchgeführt und 820 E-Zähler und Wasserzähler überprüft. Hinzu kommt die Kontrolle von 59.400 Fertigpackungen bei Abfüllern und Herstellern und 26.600 Fertigpackungen im Handel.

Dass dies auch in Zukunft so bleibt, ist mir wichtig, damit die Bürgerinnen und Bürger weiterhin beim Erwerb messbarer Güter auf exakte Messungen vertrauen können.

Nachfolgend sind die Leistungen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen für die Bürger und die Wirtschaft ausführlich dokumentiert, so dass ich für weitere Details das intensive Studium dieses Jahresberichtes empfehle.

A handwritten signature in black ink that reads "E. Lemke".

Eveline Lemke
Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
des Landes Rheinland-Pfalz

Verabschiedung von Herrn Schmidt – Wechsel in der Leitung

Am 13. Januar 2011 wurde der bisherige Leiter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen, Diplom-Physiker Gerd Schmidt, nach 40 Dienstjahren an seinem 65. Geburtstag in einer Feierstunde in den Ruhestand verabschiedet.



Von links: Oberbürgermeister Andreas Ludwig, Staatssekretär Dr. Siegfried Englert, Landrat Franz-Josef Diehl, Gerd Schmidt, Ralf Zimmermann

Vor rund 150 Gästen aus Wirtschaft und Politik und im Beisein der zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielt Ministerialrat Schmidt von Staatssekretär Professor Dr. Siegfried Englert die Jubiläums- und zugleich die Entlassungsurkunde. Herr Englert würdigte die Arbeit von Herrn Schmidt, der nach knapp 24 Jahren im Ministerium am 01. März 2005 zur Eichbehörde als Leiter der Eichdirektion Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach abgeordnet wurde.

In seiner Zeit als Behördenleiter stellte er die bislang zweistufig organisierte Eichbehörde (Eichämter und Direktion) einstufig neu auf. Mit der Einführung eines modernen Auftrags- und Qualitätsmanagements wurden die Dienstleistungen des LME-RLP effektiver und transparenter gestaltet.

Ende 2008 wurde mit der hessischen Eichverwaltung eine Kooperation vereinbart, mit dem Ziel, durch Bündelung der Kompetenz und die gemeinsame Nutzung von Spezialeinrichtungen, Leistungen für den Bürger kompetenter, schneller, effizienter und für die Verwaltungen Kosten sparender zu erbringen.

Des Weiteren zollten ihm sein stellvertretender Leiter, Herr Ralf Zimmermann, und Herr Dr. Petit, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen, Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit der vergangenen Jahre. Dem schlossen sich in ihren Worten der Prüfstellenleiter der Stadtwerke Trier, Herr Hans-Jürgen Berg, sowie für den Personalrat, Herr Diethelm Maué, an.

Herr Schmidt betonte in seiner Abschlussrede, dass das LME-RLP kundenorientiert, kompetent und wegen des hohen Kostendeckungsgrades für das Land und seine Bürger effektiv und preiswert arbeite.

Ab Februar 2011 übernahm Herr Obereichrat Ralf Zimmermann, bislang stellvertretender Leiter, die Leitung.



Herr Schmidt bei der symbolischen Schlüsselübergabe an Herrn Zimmermann

Zurückgelassen hat Herr Schmidt eine gut funktionierende kleine technische Behörde mit fachkundigen und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auch in Zukunft stehen dem LME-RLP große Veränderungen bevor. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für diese Legislaturperiode ein neues Mess- und Eichgesetz angekündigt. Dieses wird mit dem alten Eichgesetz nicht mehr viel gemeinsam haben, so dass umfangreiche Schulungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen für alle Bediensteten, aber auch für Wirtschaft, Verbände und Verbraucher, anstehen. Weiterhin wird sich das Aufgabenspektrum des LME-RLP im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung um die Marktaufsicht erweitern. Wenn man aber auf die vergangenen Jahren zurückblickt und sieht, mit welchem Engagement alle anstehenden Aufgaben bewältigt wurden, braucht dem LME-RLP vor diesen neuen Herausforderungen nicht bange zu sein.

Dipl. Ing. R. Zimmermann
Leiter des Landesamtes
Mess- und Eichwesen
Rheinland-Pfalz

Neuer Kooperationspartner: Die baden-württembergische Eichbehörde

Seit über 3 Jahren steht nun die Kooperationsvereinbarung (Abschluss: 3. Dezember 2008) mit der Hessischen Eichdirektion. Gemeinsam blicken die beiden Kooperationspartner auf große Erfolge zurück. Besonders vorteilhaft ist, dass die beiden Verwaltungen deutlich enger zusammen gerückt sind und ein Austausch von fachlichen Informationen mittlerweile automatisch erfolgt. Die Vertrauensbasis stimmt in allen Ebenen.

Nun gibt es mit der baden-württembergischen Eichbehörde einen neuen Kooperationspartner. Das Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg (MEBW) besteht aus der Eichdirektion in Stuttgart und acht Eichämtern in Mannheim, Heilbronn mit den Außenstellen, Schwäbisch Hall und Wertheim, Karlsruhe, Fellbach, Ulm, Albstadt mit der Außenstelle Donaueschingen, Ravensburg und Freiburg. Das MEBW ist als Abteilung 10 in das Regierungspräsidium Tübingen integriert. Für das MEBW sind 153 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.



Startschuss für die neue „3-Länder-Kooperation“ war der 26. und 27. Oktober 2011. Hier trafen sich die 3 Eichbehörden zu einer ersten gemeinsamen Sitzung in Stuttgart.

Gemeinsame Aufgabenfelder fand man viele, die es fortan zu bearbeiten gibt. Besonders erfolgversprechend ist der Bereich der gemeinsamen Aus- und Fortbildung. Hier können viele Synergien genutzt werden. So wurde auch gleich ein neuer Ausbildungsplan erarbeitet, welcher zum Teil auch schon im Jahr 2011 Anwendung fand. Im Jahr 2012 wird die theoretische Ausbildung der neuen Mitarbeiter von den drei Ländern gemeinsam durchgeführt.

Weitere Themen der ersten Sitzung waren Organisationsfragen, das Berichtswesen (Controlling), die Aufgaben der Verwaltung, das Qualitätswesen und der Arbeitsschutz, wo man für die Zukunft viele gemeinsame Ansätze fand.

Es bleibt zu wünschen, dass der neue Dreier-Verbund in vielleicht drei Jahren auf eine ähnlich erfolgreiche Zusammenarbeit blickt, wie die Kooperation der beiden ursprünglichen Partner.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	7
2. Rechtsentwicklungen im Eichrecht	9
3. Bericht über die Tätigkeiten	11
3.1 Prüfung von Messgeräten	12
3.2 Überwachungen	13
3.3 Schwerpunktaktionen	20
3.4 Sanktionierung von Verstößen	21
3.5 Qualitätsmanagement	22
3.6 Sonstige Tätigkeiten	23
3.7 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	23
3.8 Benannte Stelle 0113	24
4. Fachberichte	
4.1 Das Auftragsmanagementsystem „MOSEL2008“	26
4.2 Messanlagen auf Straßentankwagen	28

Anhang	
Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	33
Fundstellenverzeichnis	34
Anschriften und Erreichbarkeit	36
Organigramm	37

1. **Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz**

Der gesetzliche Auftrag

Das LME-RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinproduktegesetz und von Vorschriften nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständig. Im Weiteren unterhält das LME-RLP eine von der EU notifizierte Stelle mit der Kennnummer 0113.

Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Gesetz über das Mess- und Eichwesen** -Eichgesetz- einschließlich der **Eichordnung** und der **Fertigpackungsverordnung**. Als Ziele sind im Eichgesetz festgelegt:

- im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
- die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in Bereichen mit besonderem öffentlichen Interesse zu gewährleisten,
- das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken,
- den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen.

Das **Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung** - Einheiten- und Zeitgesetz - schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die Akkreditierung und Marktüberwachungsverordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die **Europäische Messgeräte Richtlinie (Measuring Instruments Directive)** MID wurde in nationales Recht umgesetzt. Sie erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Waagenrichtlinie (Non Automatic Weighing Instruments Directive)** NAWID stellt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der EU dar.

Das **Medizinproduktegesetz** -MPG- regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** -EnVKG- regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltsgeräten und neuen Personenkraftwagen.

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Das Leistungsangebot

Das LME-RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für Masse, Volumen, Druck, Elektrizität, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide, Füllmengen von Fertigpackungen und ein Labor für die Überprüfung medizinischer Messgeräte. Weiterhin stehen im LME-RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft bereit.

Zudem werden ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Die Mess-, Kalibrier- und Prüfmöglichkeiten

Näheres hierzu ist der Homepage des LME-RLP unter „Dienstleistungen – Kalibrierung von Messgeräten“ zu entnehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beim LME-RLP sind 77 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Qualifikation

Diplom-Ingenieur/in, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den Eichdienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/er für den Verwaltungsbereich

tätig.

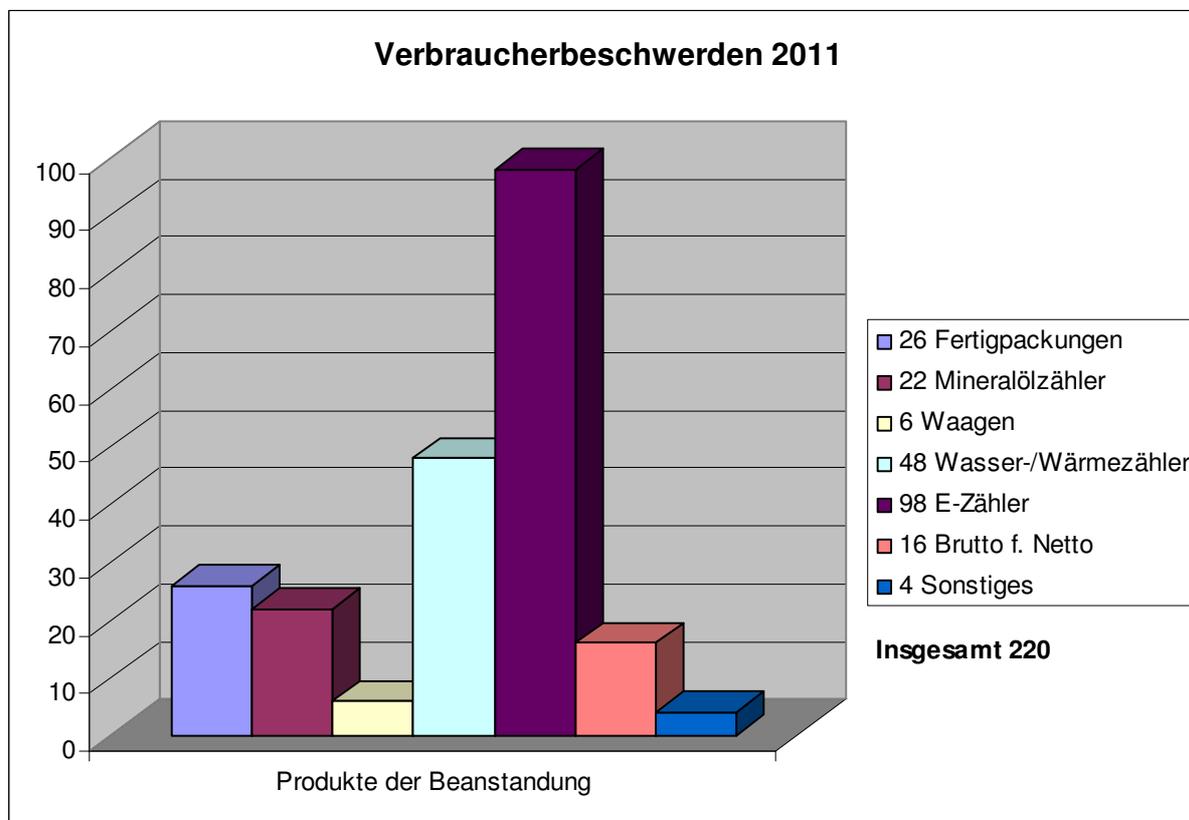
Die Einnahmen 2011

Einnahmen	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	3.617.668,89
Einnahmen der Benannten Stelle aus Entgelten	26.431,04
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	215.256,50
Verwarnungs- und Bußgelder	92.223,49
Sonstige (z.B. Mieten und Verkäufe)	52.608,92
Summe:	4.004.188,84

Die Statistik über Verbraucherbeschwerden

Erneut zeigt sich auch in diesem Berichtsjahr, dass die Verbrauchersensibilität der Bürger sehr hoch ist. Mit 220 Verbraucherbeschwerden (157 in 2010) ist die Zahl der Beschwerden deutlich angestiegen. Dabei haben sich die Wichtungen verändert. In erster Linie haben die Beschwerden in den Bereichen Wasser-/Wärme- und E-Zähler zugenommen, wohingegen sie in den anderen Bereichen annähernd gleich geblieben sind. Die Ursachen für die Veränderungen liegen zum Teil in vorausgegangenen Schwerpunktaktionen, die vom LME-RLP vorgenommen wurden.

Beschwerden von Verbrauchern werden vorrangig behandelt und umgehend die entsprechenden Kontrollen oder Prüfungen vorgenommen. Auf Wunsch wurden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.



2. *Rechtsentwicklungen im Eichrecht*

Nachdem im November 2010 das für das Eichrecht zuständige Bundeswirtschaftsministerium die Neuverlage der Eichrechtsnovelle in der 17. Legislaturperiode angekündigt hatte, wurde im September 2011 erstmals ein Eckpunktepapier zum neuen „Mess- und Eichgesetz“ im Bund-Länder-Ausschuss „Gesetzliches Messwesen“ vorgestellt. Nach Aussprache mit den Ländervertretern fand das Eckpunktepapier Einzug in die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder, wo am 5./6. Dezember in Bremen folgender Beschluss gefasst wurde:

„Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vorgelegte Eckpunktepapier zur Reform des gesetzlichen Messwesens als substantielle Grundlage für die weiteren Arbeiten zur Neuordnung des gesetzlichen Messwesens in Deutschland. Sie stimmt der Einschätzung des BMWi zu, dass eine hoheitliche

Nacheichung geeignet und angemessen ist und diese Aufgabe eine ausreichende personelle Ausstattung der zuständigen Behörden erfordert. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Absicht des BMWi, die Reformarbeiten noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen.“

Laut Eckpunktepapier verfolgt die neue Gesetzesnovelle das Ziel, die Zuverlässigkeit von Messungen auch in Zukunft auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Neben einer grundsätzlich erforderlichen Neustrukturierung von Gesetz und Verordnung sollen Liberalisierungspotenziale, die im Einklang mit den Schutzzwecken der Regelungen stehen, verstärkt genutzt werden. Erreicht werden soll das Ziel vor allem durch:

➤ **Sektorale Ausnahmegenehmigungen**

Verfügen gleichstarke Partner (z.B. in Chemieparcs) über die erforderlichen messtechnischen Kenntnisse und Kontrollmöglichkeiten, soll hier eine Ausnahmegenehmigung von der Eichpflicht geschaffen werden.

➤ **Substitution der Ersteichung durch die Konformitätsbewertung**

Nachdem für zehn Messgerätearten die Ersteichung durch die herstellerverantwortete Konformitätsbewertung ersetzt wurde, erscheint die Beibehaltung der Ersteichung für die wenigen in nationaler Zuständigkeit verbliebenen Messgeräte als nicht sinnvoll. Mit der vollständigen Substitution der Ersteichung durch die Konformitätsbewertung soll das Nebeneinander der unterschiedlichen Systeme bereinigt und Bürokratie abgebaut werden.

➤ **Erhaltung der Nacheichung**

Das bisherige System der behördlichen Nacheichung soll beibehalten werden. Im Interesse der Wirtschaft soll von den Ländern sichergestellt werden, dass die erforderliche Personal- und Sachausstattung in den Eichbehörden gegeben ist.

➤ **Nutzung von Flexibilisierungspotentialen bei Eichfristen**

Die bestehenden Eichfristen sollten auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Flexibilisierungspotentiale sollen genutzt werden. So wird die Möglichkeit zur Stichprobenkontrolle, die bei positivem Prüfergebnis mit einer Verlängerung der Eichfristen verbunden ist, beibehalten. Ähnliche Ansätze sollten für Einzelprüfungen überlegt werden, etwa wenn ein nachgewiesenes Qualitätsmanagementsystem besteht und der Überwachungsbehörde sämtliche Prüfergebnisse übermittelt werden.

➤ **Verstärkte Marktüberwachung der Länder**

Den Marktaufsichtsbehörden kommt eine wesentliche Bedeutung für das Funktionieren des Gesamtsystems bei der Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung zu. Die bestehenden Befugnisse sollen fortentwickelt und die sich aus dem EU-Recht ergebenden verstärkten Anforderungen an Marktüberwachungstätigkeiten im europäisch geregelten Bereich (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) berücksichtigt werden.

Größter Streitpunkt scheint momentan das Kapitel „Reparatur von Messgeräten“ zu sein. Dies eröffnet den Herstellern die Möglichkeit, die staatliche Nacheichung zu umgehen. Aber auch hier hat das BMWi bereits Verhandlungsbereitschaft gezeigt, so dass mit Spannung der erste Entwurf des Mess- und Eichgesetzes für Mitte 2012 erwartet wird.

Zu begrüßen ist zudem die Absichtsbekundung des BMWi, die Eichkostenverordnung im Rahmen der Novellierung des gesetzlichen Messwesens anzupassen.

3. **Bericht über die Tätigkeiten**

Die Tätigkeiten des LME-RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

➤ **Prüfung von Messgeräten**

- **nach dem Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **nach dem Medizinproduktegesetz**, wenn sie bei Betreibern verwendet werden

➤ **Überwachungen**

- **von staatlich anerkannten Prüfstellen** für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **von Fertigpackungen**
- **nach dem Medizinproduktegesetz**
- **nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** von netzbetriebenen Elektrohaushaltsgeräten und neuen Personenkraftfahrzeugen

➤ **Schwerpunktaktionen zur Überwachung von Messgeräten, von Medizinprodukten mit Messfunktion und Energieverbrauchskennzeichnung**

➤ **Sanktionierung von Verstößen und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen**

➤ **Sonstige Tätigkeiten**

Die Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten, die Vorprüfung von Messgeräten, die Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen, die Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges, Lehr- und Vortragstätigkeiten, das Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen.

➤ **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**

➤ **Benannte Stelle 0113**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ der Europäischen Union.

3.1. Prüfung von Messgeräten

3.1.1 Nach dem Eichrecht

Lfd. Nr.:	Messgerätearten	Anzahl		Gesamtsumme
		bestanden	nicht bestanden	
1	Längenmessgeräte	36	1	37
2	Flächenmessmaschinen	3	0	3
3	Messwerkzeuge zur Volumenmessung	56	5	61
4	Lagerbehälter	197	1	198
5	Füllstandsmessgeräte	58	3	61
6	Schmierölmessanlagen	625	76	701
7	Straßenzapfsäulen für Mineral- und Bioöle und für Erd- und Flüssiggas	8.313	290	8.603
8	Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöle	189	7	196
9	Messanlagen für Milch	62	19	81
10	Sondermessanlagen für verflüssigte Gase	141	5	146
11	Sondermessanlagen für Flüssigkeiten	256	20	276
12	Wassermesser	33	6	39
13	Mengennummerer und sonstige Messanlagen für Gas	501	5	506
14	Gewichtstücke	3.751	59	3.810
15	Fein- und Präzisionswaagen	2.852	110	2.962
16	Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	9.035	1.011	10.046
17	Handels- und Grobwaagen über 50 kg	3.307	304	3.611
18	Selbsttätige Waagen	741	135	876
19	Eiersortiermaschinen	47	8	55
20	Getreideprober	5	1	6
21	elektr. Feuchtebestimmer / NIT	238	86	324
22	Dichtemessgeräte	9	1	10
23	Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	241	4	245
24	Überdruckmessgeräte	311	29	340
25	Wegstreckenzähler und Fahrpreisanzeiger	2.142	58	2.200
26	Reifenluftdruckmessgeräte	3.305	314	3.619
27	Abgasmessgeräte für KFZ	4.236	112	4.348
28	Bremsverzögerungsmessgeräte	20	5	25
29	Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	135	5	140
30	Messgeräte für Elektrizität	63	32	95
31	Sonstige Messgeräte	213	4	217
Summe		41.121	2.716	43.837

Stichprobenprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung

	Anzahl der Stichproben	davon nicht bestanden	Summe der geprüften Zähler	dazugehörige Loszähler
E-Zähler	12	1	492	10.726
Wasserszähler	3	1	320	4.623
Summe	15	2	812	15.399

3.1.2 Nach dem Medizinproduktegesetz

Messtechnische Kontrollen (MTK) an med. Messgeräten mit Messfunktion	Anzahl		Gesamtsumme
	bestanden	nicht bestanden	
Medizinische Elektrothermometer und Infrarot-Strahlungsthermometer	134	6	140
Blutdruckmessgeräte	660	41	701
Augentonometer	154	9	163
Summe	948	56	1.004

3.2. Überwachungen

3.2.1 Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen

Die Versorgungsmessgeräte (Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler) unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut, die in regelmäßigen Abständen nachgeeicht oder durch neue geeichte Zähler ersetzt werden müssen.

Die Eichung dieser Messgeräte erfolgt fast vollständig durch die staatlich anerkannten Prüfstellen. Diese sind mit hoheitlichen Aufgaben beliehene Unternehmen, die der Rechts- und Fachaufsicht durch die Eichbehörde unterliegen. Im Rahmen der Aufsicht über diese Stellen werden die dort vorhandenen Prüfeinrichtungen messtechnisch kontrolliert und Stichprobenprüfungen an den geeichten Messgeräten vorgenommen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt 15 Prüfstellen staatlich anerkannt, die mindestens einmal jährlich überwacht werden.



Überwachung einer Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität

Anzahl der Prüfstellen	Kenn-Nummer	Messgeräteart
5	EK	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen
1	EK	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung
1	EK	Messwandler für Strom und Spannung
2*)	GK	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte
4	WK	Wasserszähler (Kalt- und Warmwasserszähler)
2	KK	Wärmezähler und deren Teilgeräte

*) davon eine mobile Prüfstelle der *Open Grid Europe GmbH*

In der folgenden Tabelle sind die beiden Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen und Stichprobenprüfungen, aufgeführt:

Prüfstellen	Eichungen	Stichprobenprüfung		
	Anzahl	Anzahl der Stichproben	Summe der geprüften Zähler	dazu gehörige Loszähler
EK	5.092	36	1.782	58.580
EK _(Wandler)	7.680	0	0	0
GK	206	13	646	12.944
WK	952.619	103	8.573	127.124
KK	12.019	0	0	0

3.2.2 Überwachung von Fertigpackungen

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 1.073 Betriebe überprüft. Hierbei wurden 4.655 Stichproben gezogen und 85.978 Packungen kontrolliert.

Trotz dieser intensiven Kontrollen konnte kein Rückgang der Beanstandungen verzeichnet werden. Die Quote im Jahr 2011 lag weiter unverändert auf dem Niveau der Vorjahre. Es wurden 420 Verstöße ermittelt und 205 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Lediglich bei Produkten, die auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 0,4 % weiterhin sehr niedrig.

Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge ist nach Rückgang im Jahr 2010, wieder ein Anstieg der Beanstandungen von 5,5 % auf 8,3 % zu verzeichnen.

Verstärkt geprüft wurde in 2011 die Kennzeichnung von Fertigpackungen mit feinen Backwaren wie Kuchen, Torten und Kaffeeteilchen. Hier kam es zu erheblichen Verstößen, da die Fertigpackungen im SB-Bereich von Discountmärkten, in Analogie zu loser Ware des bäckereihandwerklichen Bereiches, ohne die geforderte Füllmengenkennzeichnung angeboten wurden.

3.2.2.1 Überwachungen bei Abfüllern und Herstellern von Fertigpackungen

Produktarten bzw. Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandete <u>Lose</u> wegen Unterschreiten					
			¹ des Mittelwertes		² der zul. Minusabweichung		³ der absoluten Toleranzgrenze	
			Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Flüssige Lebensmittel	9.882	151	12	7,9 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Nichtflüssige Lebensmittel	43.620	1.673	113	6,8 %	59	3,5 %	71	4,2 %
Nichtlebensmittel	5.112	73	5	6,8 %	1	1,4 %	1	1,4 %
Arzneimittel	630	17	1	5,9 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Kennz. der Stückzahl	153	8	1	12,5 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Summe	59.397	1.922	132	6,9 %	60	3,1 %	72	3,7 %

3.2.2.2 Überwachungen im Handel

Produktarten bzw. Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezogenen Stichproben	Beanstandete <u>Packungen</u> wegen Unterschreiten					
			des Mittelwertes		der zul. Minusabweichung		der absoluten Toleranzgrenze	
			Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	13.498	1.666	--	--	--	--	58	0,4 %
FP ungleicher Nennfüllmenge	13.083	1.067	--	--	--	--	1.088	8,3 %
Summe	26.581	2.733	--	--	--	--	1.146	4,3 %

¹ wenn der Mittelwert des geprüften Loses nicht die angegebene Nennfüllmenge erreicht.

² wenn mehr als die zulässige Anzahl Packungen die untere Toleranzgrenze bei der Herstellung (Tu) unterschreitet.

³ wenn bereits eine Packung im geprüften Los die absolute Toleranzgrenze der Verkehrsfähigkeit (Tabs) unterschreitet.

3.2.3 Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) müssen Betreiber von medizinischen Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, bei Medizinprodukten mit Messfunktion⁴, regelmäßig und fristgerecht (in der Anlage 2 MPBetreibV festgelegt) messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob die Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien sind weiterhin verpflichtet, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) einzuhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben. Beim niedergelassenen Arzt wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt, die als POCT⁵-Messgeräte für die patientennahe Sofortdiagnostik eingesetzt werden.

Bei der Überwachung nach dem MPG wurden auch Personenwaagen nach dem Eichrecht überwacht. Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier gesetzliche Anforderungen für

- Medizinprodukte mit Messfunktion (1),
- POCT-Messgeräte (2),
- medizinische Laboratorien (3) und
- Personenwaagen (4)

überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

Ergebnisse der Überwachung (nach Betreibern) vor Ort

Bereich	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
Gesamtzahl der Überwachungen	583	- - ⁶	- -
1. Medizinprodukte mit Messfunktion	476	155	33
2. POCT- Messgeräte	439	315	72
3. Medizinische Laboratorien	42	33	79
4. Personenwaagen	461	42	9

Ergebnisse nach Rückmeldung bei einer Beanstandung:

Aufgrund von festgestellten Beanstandungen werden die Betreiber aufgefordert, die Mängel in einer festgelegten Frist zu beheben und dies dem LME-RLP schriftlich mitzuteilen. Es wurden 238 Rückmeldungen von Betreibern in der Dienststelle ausgewertet. Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln erfolgt eine weitere Überwachung beim Betreiber.

⁴ Blutdruckmessgeräte, Messgeräte zur Ermittlung der Körpertemperatur, Ergometer, Audiometer, Tonometer zur Überprüfung des Augeninnendrucks und Dosimeter

⁵ Point-Of-Care-Testing

⁶ Keine Addition, da Mehrfachnennung

Ergebnisse der überwachten aktiven Medizinprodukte (mit Messfunktion) vor Ort

Medizinprodukte mit Messfunktion	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
Gesamtzahl	10.254	203	2
1. Blutdruckmessgeräte	6.147	81	1
2. Ergometer	223	31	14
3. Temperaturmessgeräte	3.685	78	2
4. Audiometer	89	1	1
5. Tonometer	10	1	10
6. Dosimeter	100	11	11

Gesamteinschätzung der Überwachungsergebnisse

Überwachungen nach dem MPG wurden bei Betreibern in Arztpraxen, Altenheimen, Krankenhäusern sowie bei Laborärzten oder Hörgeräteakustikern durchgeführt. Im Bereich der Überwachung von Medizinprodukten mit Messfunktion liegen die Mängel mit ca. 2 % vergleichbar mit den Ergebnissen aus den vergangenen Jahren.

Die Überwachung von Betreibern kann nicht mit den Vorjahren verglichen werden, da durch die Einführung der neuen Rili-BÄK ab dem 01. April 2010 umfangreiche Elemente des Qualitätsmanagements in die Dokumentation der Laborergebnisse aufgenommen und beachtet werden müssen. Die Kontrollen zeigten, dass bei Ärzten, Altenheimen und in Krankenhäusern noch ein großes Defizit vorliegt, so dass weitere Überwachungen erforderlich sind.

3.2.4 Überwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz von netzbetriebenen Elektrohaushaltsgeräten und neuen Personenkraftfahrzeugen

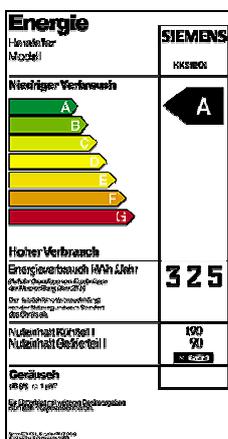
3.2.4.1 Netzbetriebene Haushaltsgeräte bzw. energieverbrauchsrelevante Produkte

Die Energieverbrauchskennzeichnung bei „netzbetriebenen Haushaltsgeräten“ bzw. durch die Umsetzung der RL 2010/30/EU bei „energieverbrauchsrelevanten Produkten“, soll den Bürgern, im Vorfeld einer Kaufentscheidung, Informationen zum Energieverbrauch geben. Mit der Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinien zur Verminderung des Verbrauchs an Energie, CO₂-Emissionen und anderer wichtiger Ressourcen, in deutsches Recht werden bereits bestehende Informationspflichten im Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte sukzessive auf weitere Produktgruppen erweitert.

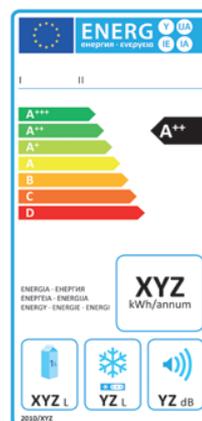
Nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) müssen jetzt europaweit bestimmte elektrische Haushaltsgeräte mit den Angaben über den Verbrauch an Energie und anderer wichtiger Ressourcen sowie weiterer Angaben über die Leistung der Geräte gekennzeichnet sein. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler bestimmte neue „Haushaltsgeräte“ bzw. „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten oder ausgestellt werden, die Energieeffizienzdaten zu veröffentlichen bzw. mit einheitlichen farblichen Etiketten (EU-Energie-Label) äußerlich zu kennzeichnen und ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) zur Verfügung zu stellen.

Seit Dezember 2011 müssen die „energieverbrauchsrelevanten Produkte“ wie, Haushaltskühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen und jetzt erstmals Fernsehgeräte, mit dem neuen

EU-Label gekennzeichnet werden. Das neue bzw. überarbeitete EU-Label für diese „energie-relevanten Produkte“ wurde um die Energieeffizienzklasse A++ und A+++ für besonders sparsame Leistung erweitert und die Texte durch Piktogramme (grafische Symbole) ersetzt.



Bisheriges EU-Label



Neues EU-Label mit Piktogrammen

Ergebnisse der Überwachungen vor Ort

Im Rahmen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) wurden insgesamt 211 Händler, die Haushaltsgeräte zum Verkauf anbieten, überwacht. Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln erfolgte eine Zweitüberwachung.

	Anzahl der überwachten Betriebe	beanstandete Betriebe	
		Anzahl	Prozent
Erstüberwachung	85	40	47
Zweitüberwachung	126	36	29

Ergebnisse der Rückmeldung nach schriftlicher Beanstandung

Aufgrund von festgestellten Beanstandungen werden die Händler aufgefordert die Mängel in einer festgelegten Frist zu beheben und dies dem LME-RLP schriftlich mitzuteilen. Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln erfolgt eine weitere Überwachung bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren.

	Anzahl der Rückmeldungen	beanstandete Rückmeldungen	
		Anzahl	Prozent
In der Dienststelle	47	7	15

Bei den Überwachungen wird immer noch festgestellt, dass ein Großteil der ausgestellten Haushaltsgeräte nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet wird. Ebenfalls ist erkennbar, dass noch ein erhebliches Informationsdefizit über die geforderte Energieverbrauchskennzeichnung im Handel und besonders bei der Werbung für diese Produkte besteht. Daher werden die Händler mit Informationsmaterial über die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben informiert.

3.2.4.2 Neue Personenkraftfahrzeuge

Am 01.12.2011 trat die neue Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) mit dem Ziel in Kraft, dem Verbraucher im Vorfeld einer Kaufentscheidung optimale Vergleichsmöglichkeiten zu den umweltrelevanten Eigenschaften eines PKWs zur Verfügung zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt enthält der Hinweis auch die CO₂-Effizienzklasse des Pkw-Modells auf einer Farbskala von A+ (effizient, grün) bis G (ineffizient, rot). Das neue Label enthält nun auch Angaben zu den jährlichen Kosten für Kraftstoff und Kfz-Steuer bei einer Laufleistung von 20.000 Kilometern.

Das LME-RLP hat im Rahmen der Erstüberwachung alle überwachten Händler ausführlich über die neuen Kennzeichnungspflichten nach der Pkw-EnVKV informiert. Zusätzlich wurden die Angaben in der Pkw-Werbung (z.B. Medien, Internet usw.) und auf Ausstellungen sowie Messen kontinuierlich überwacht.

Ergebnisse der Überwachungen vor Ort

Es wurden 162 Autohändler überwacht; bei zwölf hat sich ergeben, dass sie nur mit Gebrauchtwagen handeln.

Betriebsart	Anzahl der überwachten Betriebe	beanstandete Betriebe	
		Anzahl	Prozent
Markenhändler	131	31	24
Freie Händler	17	1	6
Re-Importhändler	2	1	50
Gebrauchtwagenhändler	12	Keine Kennzeichnungspflicht	
Summe Erstüberwachung:	63	38	45
Summe Zweitüberwachung:	99	21	21

Ergebnisse der Rückmeldung nach schriftlicher Beanstandung

	Anzahl der Rückmeldungen	beanstandete Rückmeldungen	
		Anzahl	Prozent
In der Dienststelle	69	5	7

Die weiterhin hohe Beanstandungsquote bei den Überwachungen zeigt, dass bei den Pkw-Händlern immer noch erhebliche Informationsdefizite über die Pkw-EnVKV bestehen. Gerade wegen der Umstellung der Kennzeichnungspflicht auf das neue PKW-EU-Label bestehen z. Zt. noch Umsetzungsprobleme.

Händler mit festgestellten Beanstandungen wurden einer Nachkontrolle unterzogen, die bei weiteren Verstößen als Ordnungswidrigkeiten geahndet wurden.

3.3 Schwerpunktaktionen

➤ Kraftstoffzapfsäulen

Im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 31. Oktober wurde eine bundesweite Schwerpunktaktion „*Metrologische Überwachung von neu in Verkehr gebrachten Kraftstoffzapfsäulen mit Konformitätserklärung (Marktüberwachung)*“ durchgeführt.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum (1/2 Jahr) 385 Zapfsäulen nach MID in Rheinland-Pfalz in Verkehr gebracht und vom LME-RLP hinsichtlich der Kennzeichnung überprüft. Eine Stichprobe von 135 Zapfsäulen wurde jeweils einer messtechnischen Prüfung unterzogen. 14 Zapfsäulen waren vor der Untersuchung bereits instandgesetzt worden. Von den übrigen 121 Zapfsäulen wurden sechs mit Mängeln beanstandet, die sich auf fehlerhaftes Inverkehrbringen zurückführen ließen.

Die Auswertung der mittleren Messabweichungen ergaben keine signifikanten Ergebnisse (alle im Bereich von $\pm 0,1\%$). Ein Ausnutzen der Fehlergrenzen zum Vorteil des Verwenders ist bei den vorliegenden Ergebnissen nicht zu erkennen.

➤ Taxameter



Im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 31. Oktober wurde eine bundesweite Schwerpunktaktion „*Marktaufsicht und Verwenderüberwachung: Taxameter – Inverkehrbringen nach MID und Verwendung*“ von den Eichbehörden Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin-Brandenburg und Niedersachsen durchgeführt. Vom LME-RLP wurden bei der Verwenderüber-

wachung 72 Taxen kontrolliert, bei zweien war die Eichgültigkeit abgelaufen.

Bei der Marktüberwachung wurden neun Taxameter mit EG-Baumusterprüfbescheinigung im eingebauten Zustand überprüft. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Messgeräte wurden ordnungsgemäß in Verkehr gebracht.

➤ Messanlagen auf Straßentankwagen

Außer der turnusmäßigen Eichung von Straßentankwagen wurden auch unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern durchgeführt. Hierbei überprüfte eine Gruppe von Spezialisten des LME-RLP in vier Kontrollen 45 Messanlagen auf Straßentankwagen. Insgesamt wurden sieben Messanlagen beanstandet, was einer Beanstandungsquote von 15,6 % entspricht.

Diese Beanstandungsquote zeigt, dass die regelmäßig durchgeführten Kontrollen eine sinnvolle Ergänzung zu der alle zwei Jahre durchgeführten Eichung sind. Die aufgedeckten Mängel hatten keinen Einfluss auf die Messrichtigkeit der Messanlagen. Manipulationen, die dem Betrug bei der Messung von Heizöl dienen können, wurden im Rahmen der Kontrollen nicht festgestellt.

➤ Fahrzeugwaagen

Im Laufe des Jahres wurden 34 Fahrzeugwaagen in Bezug auf richtige Verwendung, sowie auf Einhaltung der eichrechtlichen und eichtechnischen Anforderungen durch Mitarbeiter des LME RLP übergeprüft. Die festgestellten Mängel waren weniger messtechnischer Natur, sondern es wurden vielmehr fehlerhafte Kennzeichnungen, verletzte Sicherungstempel und unzureichende Dokumentation der Messergebnisse festgestellt. Messtechnisch auffällig war nur eine der 34 überprüften Waagen.

➤ Korrekte Bestimmung des Schlachtgewichtes

Bei der Schlachtung von Großvieh (Schweine und Rinder) ist das Schlachtgewicht durch hierzu zugelassene Klassifizierungsbetriebe zu bestimmen. Im Rahmen einer Schwerpunktaktion wurden zehn Schlachtbetriebe aufgesucht. Hierbei wurde festgestellt, dass es in fast allen Betrieben Probleme mit der richtigen Bestimmung des Tarawertes der verwendeten Schlachthaken gab. Dies führte in den meisten Fällen zu einer systematischen Benachteiligung der anliefernden Tierhändler und Landwirte. Nach entsprechender Aufklärung durch die Mitarbeiter des LME-RLP muss die Wirksamkeit dieser Aktion im Laufe des Jahres 2012 überprüft werden.

3.4 Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Prüfungsbeamten des LME-RLP haben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten zum Teil Messgeräte oder Fertigpackungen vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In 426 Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und hiermit 834 Verstöße geahndet.

Die Anteile der Bußgeldverfahren verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.:	Bereich	Zahl der Bußgeldverfahren	Prozentualer Anteil
1	Messgeräte	117	28
2	Fertigpackungskontrollen	168	39
3	Versorgungsbereich (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	4	1
4	Medizinprodukterecht	30	7
5	Tankstellen	18	4
6	Instandsetzerwesen	16	4
7	„Brutto für Netto“ *)	45	11
8	Energieverbrauchskennzeichnung	18	4
9	Sonstige	10	2

*) Verkauf loser Ware in Anwesenheit des Kunden ohne Berücksichtigung der Tara (Verpackungsmaterial darf nicht berechnet werden)

3.5 Qualitätsmanagement

Informationen über die Aktivitäten

Das Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) und alle erforderlichen Dokumente des Qualitätsmanagements (QM) unterliegen einer ständigen Anpassung. Es besteht die Verpflichtung zur Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung durch die Leitung des LME-RLP. Das QM-System (QMS) des LME-RLP nebst den Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie den mitgeltenden Unterlagen wurde im Jahre 2011 aktiv angewendet.

Folgende Dokumente im QMH wurden einer Überarbeitung unterzogen:

- Eigenerklärung
- Organigramm
- Geschäftsverteilungsplan
- Aktenplan

Weiterhin wurden vier QM-Verfahrensanweisungen (QM-VA) und zwei QM-Arbeitsanweisungen (QM-AA) überarbeitet und an die aktuellen Kennzeichnungen des QMS angepasst.

Wie im QMH beschrieben wurden besonders folgende Tätigkeiten unter Beachtung der jeweiligen QM-VA durchgeführt:

➤ **Prüfung von Prüfmitteln**

Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 404 interne Normale des LME-RLP rückgeführt. Eine Rückführung, d.h. der Anschluss der Prüfnormale an höherwertige Normale, wird einerseits im eigenen Fachlabor oder bei der Bundesoberbehörde der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) durchgeführt. Das System der Prüfmittelüberwachung ist in der QM-VA 09 „Prüfmittelüberwachung“ beschrieben.

➤ **Interne Audits**

Die Überwachung des QMS ist in der QM-VA 04 „Interne Audits“ geregelt. Es wurden wie im Jahr 2010 auch in diesem Jahr auf den vier Technischen Stützpunkten (TS) Audits mit den folgenden Schwerpunkten durchgeführt: Eichabfertigung im TS und Eichung an Zapfsäulen.

➤ **Vergleichsmessung**

Ein weiteres Mittel zur Sicherung der verwendeten und rückgeführten Prüfmittel sind Vergleichsmessungen mit anderen Eichbehörden. Es wurden Vergleichsmessungen (Ringvergleiche) zwischen Rollenprüfständen in Rheinland-Pfalz und Hessen durchgeführt. Weiter wurden zur Bestimmung von Getreidefeuchte und Schüttdichte Laboratorien aus dem gesetzlichen Messwesen (PTB und LME-RLP) mit acht Laboratorien aus der Wirtschaft verglichen.

➤ **Beschwerdemanagement**

Unter Beachtung der QM-VA 09 „Behandlung von Beschwerden“ wurden 220 Verbraucherbeschwerden bearbeitet und soweit erforderlich Maßnahmen eingeleitet.

3.6 Sonstige Tätigkeiten

Lfd. Nr.:	Tätigkeiten	Anzahl
1	Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	445
2	Vorprüfung von Messgeräten	102
3	Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	270
4	Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	264
5	Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	1
6	Erteilung von Instandsetzerbefugnissen	5
7	Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	61
8	Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	11

3.7 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe

➤ **Eichung von nichtselbsttätigen und selbsttätigen Waagen**

Über die Durchführung der Eichung von nichtselbsttätigen und selbsttätigen Waagen wurden die Mitarbeiter der Instandhaltungsabteilung eines in Rheinland-Pfalz ansässigen Chemieunternehmens am 20. Januar unterwiesen. Hierbei waren Fragen der Instandsetzung von Waagen, der Vorbereitung von Waagen zur Eichung und die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fehlergrenzen Gegenstand der Schulung.

➤ **Wägerausbildung der Polizei**

Das Verwiegen von Fahrzeugen hat bei der Verkehrsüberwachung, insbesondere des Schwerlastverkehrs, eine große Bedeutung. Regelmäßig finden hierzu Schulungen durch das LME-RLP bei der rheinland-pfälzischen Polizei statt. Zu der Thematik wurde am 05. April eine Schulung an der Landespolizeischule in Wittlich-Wengerohr durchgeführt. Hiernach konnten weiteren 20 rheinland-pfälzischen Polizeibeamten, sowie zwei Mitarbeitern der Unité Centrale de Police de la Route und zwei Mitarbeitern der Douanes et Accises (Brigade Transport) aus Luxemburg die Sachkunde über das Wiegen im amtlichen Verkehr mit Straßenfahrzeugwaagen und Radlastwaagen bescheinigt werden.

➤ **Korrekte Gewichtsermittlung beim Umschlag von Wertstoffen und Abfällen**

Am 06. Mai erfolgte eine Schulung von Mitarbeitern eines rheinland-pfälzischen Abfallentsorgungsunternehmens in Bezug auf die korrekte Gewichtsermittlung im geschäftlichen Verkehr. Hierbei wurden insbesondere die korrekte Verwendung der eingesetzten Straßenfahrzeugwaage erörtert, aber auch eichrechtliche und technische Grundlagen von Waagen vermittelt.

➤ **Fortbildung über die Handhabung von Fahrpreisanzeigern**

Am 17. Mai fand in Bad Kreuznach eine Fortbildungsveranstaltung über den Umgang mit Fahrpreisanzeigern statt. An dieser Veranstaltung nahmen außer den Mitarbeitern der Eichbehörden Hessen und Rheinland-Pfalz auch Mitarbeiter des Zolls teil.

➤ **Eichrechtliche Grundlagen von Waagen und Choimometern**

Die Gewichtsbestimmung von Schlachtkörpern und deren Einstufung in Handelsklassen erfolgt durch zugelassene Klassifizierer. Diese Klassifizierer müssen nach entsprechender Ausbildung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Rahmen einer von der hierfür zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier durchgeführten Aus- und Fortbildung am 20. und 21. Oktober übernahm das LME-RLP den Schulungsteil, der sich mit der Vermittlung der eichrechtlichen Anforderungen und Verwendung von Messgeräten zur Bestimmung des Gewichtes und des Muskelfleischanteiles von Schlachtkörpern befasst.

➤ **„Informationstag WASSER“ des DVGW in Niedernhausen**

Während einer Fortbildungsveranstaltung des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) für die Fach- und Führungskräfte der Wasserversorgungsunternehmen aus Rheinland-Pfalz und Hessen wurde am 29. November vom LME-RLP über das Thema „*Dimensionierung von Wasserzählern aus eichrechtlicher Sicht*“ informiert.

3.8 Benannte Stelle 0113

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wurde die Benannte Stelle (BS) im LME-RLP für die Durchführung der Richtlinien 2009/23/EG, - nichtselbsttätige Waagen - (NAWID) und die Richtlinie 2004/22/EG - Messgeräte - (MID) mit der EU-Registriernummer 0113 von der EU notifiziert.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt zurzeit noch im Bereich der EG-Eichung von nichtselbsttätigen Waagen, wobei es sich überwiegend um modular aufgebaute Waagen handelt, die konformitätsbewertet werden. Konformitätsbewertungen von kleineren Kompaktwoagen finden de facto fast nicht statt, da diese überwiegend von Herstellern mit anerkannten QM-Systemen selbst vorgenommen werden.

Im Bereich der Elektrizitätszähler werden die messtechnischen Prüfungen durch einen Unterauftragsnehmer durchgeführt und von der BS bewertet.

Ausschankmaße werden von rheinland-pfälzischen Herstellern nach Modul A1 „Konformitätserklärung auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle, ergänzt durch Produktprüfungen“ durch die BS, in Verkehr gebracht.

Folgende Aufträge auf Konformitätsbewertung wurden ausgeführt:

RL 2009/23/EG (NAWID) und RL 2004/22/EG (MID)

EG-Eichung (NAWID)	gesamt	durchgeführt	abgelehnt
Nichtselbsttätige Waagen	47	45	2
Anhang F: Einzelprüfung (MID)			
MI-003 / E-Zähler	688	688	0
MI-005 / Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser	2	2	0
MI-006 / Selbsttätige Waagen	11	11	0
Anhang A1: interne Fertigungskontrolle (MID)			
MI-008 /II / Ausschankmaße Überprüfung der Qualität der internen Produktprüfung bei Herstellern	4	4	0

Das richtige Inverkehrbringen von Messgeräten nach dem neuen Ansatz bereitet den Herstellern nach wie vor noch enorme Schwierigkeiten, was einen erheblichen Informations- und Aufklärungsbedarf bei den am Markt befindlichen Akteuren erforderlich macht.

Die Beratung zur Umsetzung und Anwendung dieser EU-Richtlinien steht dabei im Vordergrund. Besonders regionale kleine und mittlere Waagenbauunternehmen und Hersteller von Ausschankmaßen werden bei der Umsetzung von Konformitätsbewertungsverfahren unterstützt. Ein besonders zeitaufwendiges Thema ist die Beratung zu den Anforderungen an Ausschankmaße (früher Schankgefäße), die heute europaweit von Herstellern in Verkehr gebracht werden können.

Im Rahmen des Informationsaustausches wurde von der PTB in Braunschweig ein „Forum der deutschen BS für Metrologie“ eingerichtet, zu dem die Benannten Stellen (Private und Behörden) im November eingeladen waren. Themen waren aktuell anstehende Fragen zur Konformitätsbewertung, Umsetzung von EU-Verordnungen (Omnibusverfahren), WELMEC-Leitfäden, OIML-Vorschriften, Geschäftsbedingungen, Entgelte der BS sowie Schutzklauselverfahren durch die Marktaufsichtsbehörden. Dieses Forum soll nach den Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu einer ständigen Einrichtung der BS in Deutschland werden.

Informationen und Unterlagen der BS 0113 sind auf der Homepage des LME-RLP eingestellt.

4. Fachberichte

4.1 Das Auftragsmanagementsystem „MOSEL2008“

Im Rahmen der Neuaufstellung der Eichverwaltung Rheinland-Pfalz wurde als Auftragsmanagementsystem die Software „MOSEL2008/Auftragsverwaltung“ erstellt, in dem alle wichtigen eichtechnischen Arbeitsprozessanforderungen beschrieben werden. Durch die Integration einer Auftragsverwaltung können mit der Software Aufträge zentral durch das Service-Center im LME-LRP erfasst und den Außendienstmitarbeitern zugeordnet werden.

Die Software wird im LME-LRP von 55 Außendienstmitarbeitern und 15 Mitarbeitern in der Zentrale täglich eingesetzt. Damit werden jährlich ca. 20.000 Aufträge erstellt und in Rechnungen überführt. Grundlage für die Erstellung von Aufträgen sind hierfür die 115.000 erfassten Karteikarten von Messgeräten und Überwachungen sowie die 34.000 Kundendaten. Für die Übertragung der zu synchronisierenden Daten in die Technischen Stützpunkte Kaiserslautern, Koblenz und Trier werden Verbindungen über das Landesdatennetz verwendet.

Vorstellung auf dem Messestand der CeBIT 2011

Das LME-RLP war auf der CeBIT in Hannover als Aussteller vertreten und stellte die Software „MOSEL2008/Auftragsverwaltung“ auf dem Messestand des Landes Rheinland-Pfalz aus.



An den fünf Messtagen vom 01. bis 05. März hatten interessierte Besucher die Möglichkeit, die Fachsoftware in einer Live-Umgebung am Stand zu sehen und entsprechende Fragen zu stellen. Diese Möglichkeit wurde von vielen Besuchern mit großem Interesse wahrgenommen; hierunter befanden sich auch Mitarbeiter anderer Eichverwaltungen, die die Gelegenheit für einen Informationsaustausch nutzten. Neben den zahlreichen Fragen zur Software und der eingesetzten Technik, interessierten sich die Besucher auch für die vielfältigen Aufgaben der Eichverwaltungen. Das ausgelegte Informationsmaterial wurde mit großem Interesse angenommen. Bei der Messestandbetreuung wurde das LME-RLP von Kollegen der Eichverwaltungen aus Baden-Württemberg, Bayern und dem Saarland unterstützt.



Bei einem Rundgang über den Messestand informierte sich Herr Staatsminister Karl Peter Bruch über den Einsatz von „MOSEL2008/Auftragsverwaltung“ im LME-RLP. Herr Bruch zeigte großes Interesse an einer Zusammenarbeit und Weiterentwicklung der Software mit anderen Eichverwaltungen.

Nach seiner Meinung sind Projekte dieser Art zukünftig nur noch in einem Verbund mit anderen Ländern zu lösen. Herr Bruch wünschte dem LME-RLP viel Erfolg bei der weiteren Realisierung.

Ebenfalls besuchte Herr Rainer Brüderle, Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, den Messestand und informierte sich über die Software „MOSEL2008/Auftragsverwaltung“.



Herr Brüderle betonte, dass die Eichbehörden in Deutschland eine wichtige Funktion im Wirtschaftskreislauf wahrnehmen.

Aus „MOSEL2008/Auftragsverwaltung“ wird „EVP“

In den letzten Jahren haben sich Mitarbeiter verschiedener Eichverwaltungen in mehreren Workshops über das vom LME-RLP entwickelte Konzept „MOSEL2008/Auftragsverwaltung“ informiert.

Seit 2010 ist die Software bei der Eichverwaltung in Baden-Württemberg und seit 2011 in Bayern im Einsatz. Ein Jahr später, Anfang 2012, startet das Saarland mit der Anwendung.

Auf der Grundlage der „Kieler-Verträge“ wurden die Erweiterungen allen, am MOSEL-Projekt teilnehmenden Eichverwaltungen, zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug konnte durch die Erweiterung die Leistungsfähigkeit der Software kontinuierlich optimiert und durch zusätzliche Basismodule ergänzt werden. Im Rahmen der Erweiterungen wurde die „Software MOSEL2008“ in „EVP“ (Eichverwaltungsprogramm) umbenannt. Im Jahr 2012 wird die aktuelle Version von „EVP“ im LME-RLP eingesetzt werden.

Von weiteren Eichverwaltungen liegen Anfragen für die Einführung von EVP vor.

4.2 Messanlagen auf Straßentankwagen

In Rheinland-Pfalz gibt es über 800 Straßentankwagen, deren Messanlagen alle zwei Jahre geeicht werden.

Aufbau

Tankfahrzeuge werden ausgeführt als

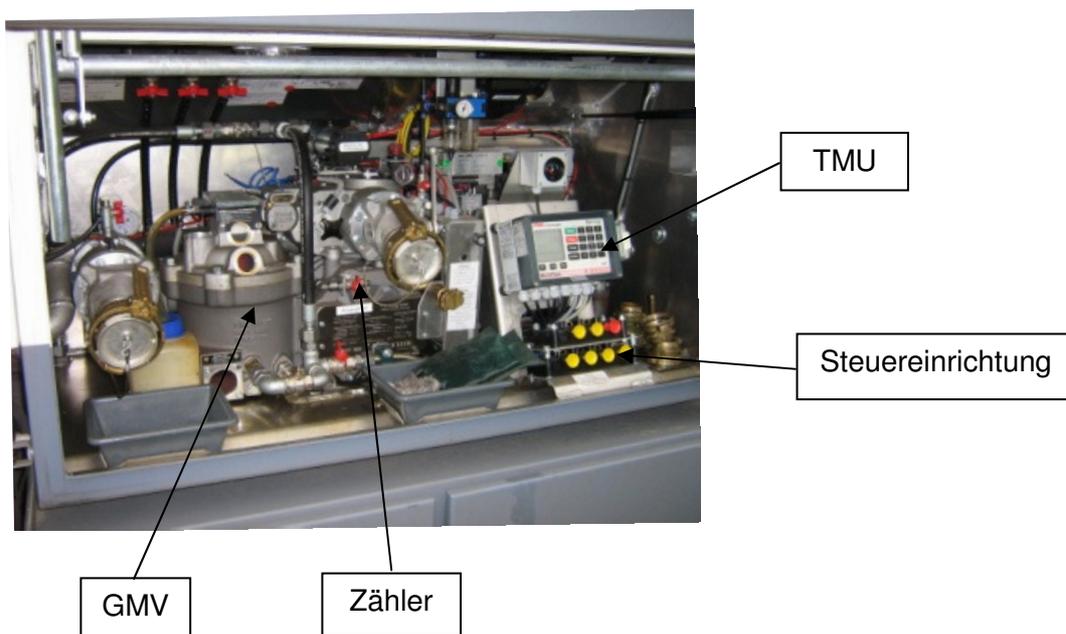
- Sattelaufleger, die überwiegend zur Belieferung von Tankstellen genutzt werden,
- oder Motorwagen zum Teil mit Anhänger, die hauptsächlich zur Belieferung von Endverbrauchern mit Heizöl eingesetzt werden.



Motorwagen mit Anhänger

Die wichtigsten Bauteile der Messanlage eines Straßentankwagens sind:

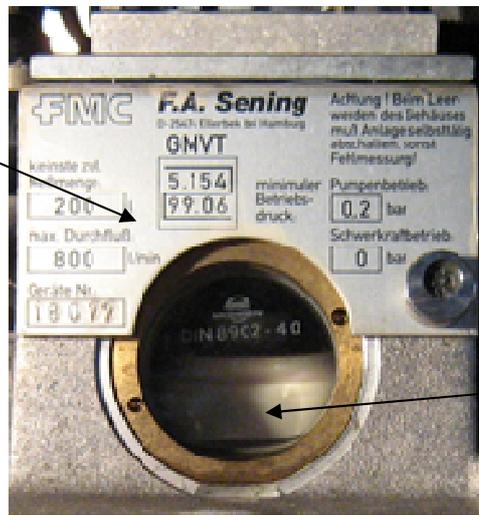
- Pumpe
- Gasmessverhüter (GMV)
- Zähler mit Temperaturmengennumwerter (TMU)
- Steuereinrichtung für das Abgabesystem



Der Gasmessverhüter soll das Mitmessen von Luft verhindern. Tritt Luft in den Gasmessverhüter ein, unterbricht ein Schwimmer die Abgabe.



Gasmessverhüter



Schauglas

Es gibt zwei Arten von Abgabesystemen: Vollschlauch- oder Leerschlauchabgabe. Vollschlauchsysteme werden für die Belieferung von Endverbrauchern eingesetzt. Bei Vollschlauchanlagen ist die Durchflussgeschwindigkeit (bis zu 500 l/min) stark von der Schlauchlänge und dem Durchmesser (max. DN 45) abhängig. Leerschlauchanlagen werden überwiegend für die Füllung von Erdtanks im Tankstellenbereich eingesetzt. Mit der Leerschlauchabgabe lassen sich durch den großen Schlauchdurchmesser (DN 80) Durchflussgeschwindigkeiten bis 1000 l/min erzeugen.

Leer- und Vollschlauchsysteme unterscheiden sich dadurch, dass beim Leerschlauch das Schlauchvolumen dem Käufer gehört und beim Vollschlauch bleibt der Schlauch bis zum Zapfventil gefüllt und das Volumen gehört dem Verkäufer. Ein bekanntes Beispiel für eine Messanlage mit Vollschlauch ist die Zapfsäule an Tankstellen.

Zähler mit Temperaturmengenumwertung

Bis 1992 waren die Zähler in Straßentankwagen mit einem mechanischen Rollenzählwerk und einem Druckwerk ausgerüstet. Das Heizöl wurde an den Kunden bei Betriebstemperatur abgegeben. Da Flüssigkeit mit steigender Temperatur ihr Volumen vergrößert (1.000 Liter Heizöl dehnen sich bei Erwärmung um 10 °C um 8,4 Liter aus), bestand die Möglichkeit im Sommer Heizöl von der Sonne aufwärmen zu lassen und das Volumen so gezielt zu vergrößern. Im Keller kühlte das Heizöl ab und sein Volumen verringerte sich wieder. Diese Volumenänderung war der „Gewinn“ des Heizölhändlers, je größer der Temperaturunterschied zwischen Keller und Tankwagen umso größer der „Gewinn“.

Um eine von der Liefertemperatur unabhängige Berechnungsgrundlage für den Verkauf von Heizöl zu schaffen, wurde 1992 der Paragraph § 10b „Abgabe von leichtem Heizöl“ in die Eichordnung aufgenommen. Hieraus ergibt sich, dass bei der Abgabe von leichtem Heizöl auf das Volumen bei 15 °C umzurechnen und der Heizölabrechnung zugrunde zu legen ist.

Aufgrund dieser Forderung wurde es nötig, die Messanlagen auf Straßentankwagen auf Zähler mit Temperaturmengenumwertung umzurüsten.

Bei diesen Temperaturmengennummern handelt es sich heute fast nur noch um elektronische Geräte, die nach der Formel das abgegebene Volumen auf das Volumen bei 15 °C umwerten.

$$V_0 = V_t \cdot (1 + k_{oe} \cdot (t_0 - t_p))$$

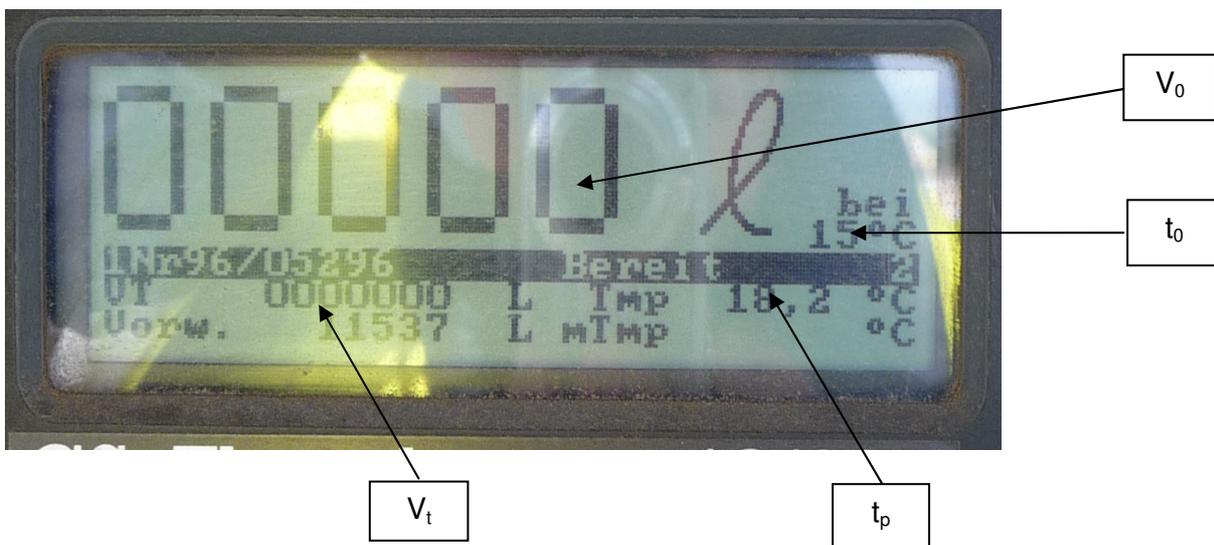
V_0 = Volumen bei Bezugstemperatur 15 °C

V_t = Volumen bei Betriebstemperatur

k_{oe} = relativer Dichteänderungsfaktor

t_0 = Bezugstemperatur 15 °C

t_p = Produkttemperatur bei Abgabe



Schutz vor Manipulationen

Bei der Lieferung von Heizöl gibt es verschiedene Möglichkeiten dem Kunden einen Teil des ihm berechneten Heizöls vorzuenthalten.

Betrug ohne die Messanlage baulich zu verändern:

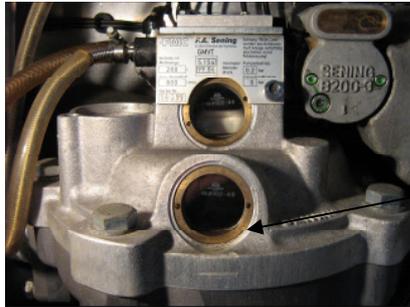
- der Zähler steht bei Beginn der Messung nicht auf Null
- der Fahrer händigt einen im Vorfeld gedruckten Lieferschein aus

Betrug durch bauliche Veränderungen an der Messanlage:

- durch Veränderungen des Gasmessverhüters, um das Messen von Luft zu ermöglichen
- durch zusätzliche Leitungen (Reibachleitungen), um bereits gemessenes Produkt hinter dem Zähler wieder in den Tank des Lieferfahrzeuges zurückzuführen
- durch Manipulation des Impulsgebers, um zusätzliche Impulse zu erzeugen und so die Anzeige des Zählwerks zu beeinflussen

Um sich vor möglichen Minderungen bei der Heizöllieferung zu schützen, sollte der Kunde auf folgende Punkte achten:

- ist die Messanlage gültig geeicht
- steht der Zähler bei Anlieferung auf Null
- sind in den Kontrollschaugläsern keine Luftblasen ersichtlich



Dieses Schauglas muss immer defüllt sein

Während der Messung sollte man auf eine blasenfreie Abgabe achten. Im Schauglas muss immer Heizöl sichtbar sein. Die übrigen Schaugläser müssen vollständig gefüllt sein. Luftein-schlüsse machen sich durch Eintrübung bemerkbar. Der Kunde sollte sicher stellen, dass der Lieferschein in seiner Anwesenheit ausgedruckt wird, die letzte Zähleranzeige mit dem Abdruck übereinstimmt und das angegebene Volumen auf 15 °C umgerechnet wurde.

Weitere Informationen können auch in dem Falblatt „Messsicherheit bei Heizölkauf und Lieferung“ nachgelesen werden. Dieses und andere Falblätter zu verbraucherrelevanten Themen können auf unserer Homepage eingesehen werden.

Eichung

Um die Messrichtigkeit der Messanlagen von Straßentankwagen zu gewährleisten, müssen sie alle zwei Jahre von der Eichbehörde geeicht werden.



Tankwagenprüfstand des LME-RLP in Bad Kreuznach

Die Eichung gliedert sich in die

- Beschaffenheitsprüfung,
- messtechnische Prüfung und
- Stempelung.

Bei der Beschaffenheitsprüfung wird festgestellt, ob die Messanlage den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Sie umfasst die Überprüfung, ob

- alle Bauteile zugelassen sind,
- keine Veränderungen vorhanden sind, die eine Manipulation ermöglichen,
- der Messanlagenbrief aktuell und vollständig ist und
- alle Sicherungsstellen vorhanden und unverletzt sind.

Die messtechnische Prüfung erstreckt sich auf die Bestimmung

- des Fehlers der Messanlage bei kleinem, mittlerem und maximalem Volumendurchfluss (max. zul. Fehler $\pm 0,5\%$),
- der Temperaturmessung (max. zul. Fehler $\pm 0,5\text{ °C}$) und die Volumenumrechnung auf 15 °C ,
- der Funktion des Gasmessverhüters bei maximalem Durchfluss durch Umschalten auf eine leere Kammer (max. zulässiger Fehler $\pm 0,5\%$) und
- der Schlauchausdehnung (max. zul. Fehler 2% der kleinsten Messmenge).

Die Stempelung dient zur

- Sicherung gegen unerlaubten Eingriff in messtechnisch relevante Teile und
- Kennzeichnung der Eichung und der Gültigkeitsdauer der Eichung.

Marktüberwachung und Verwenderüberwachung

Um die Messanlagen auch außerhalb der rund 400 turnusmäßigen Eichungen überwachen zu können, führt das LME-RLP auch unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern durch. Hierbei überprüft eine Gruppe von Spezialisten des LME-RLP die Straßentankwagen auf ihren eichrechtlich vorschriftsmäßigen Zustand. Im Jahr 2011 wurden 45 Tankwagen kontrolliert, wobei sieben Fahrzeuge bemängelt wurden.



Mitarbeiter des LME-RLP bei einer Tankwagenkontrolle

Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
WK 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WK 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenhurm	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	E. Biesenthal GmbH
WK 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
WK 6	Industriegebiet 67292 Kirchheimbolanden	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	FEMEG GmbH & Co KG

2. für Messgeräte für Wärme (K)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
KK 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärmezähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KK 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärmezähler bis zur Größe: Qn 450 m³/h	METRA Energie- Messtechnik GmbH

3. für Messgeräte für Gas (G)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
GK 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GK 10	Kallenbergstraße 5, 45141 Essen	Brennwertmessgeräte Normdichtemessgeräte	Open Grid Europe GmbH

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
EK 2	Schützenstr.80-82 56068 Koblenz	Elektrizitätszähler und Messwandler	Koblenzer Elektrizi- tätswerke und Verkehrs AG
EK 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Elektrizitätszähler	VOLTARIS GmbH
EK 12	Siemensstraße 2 56422 Wirges	Messwandler	Ritz Instrument Transformers GmbH
EK 55	Sommerdamm 134 67550 Worms	Elektrizitätszähler	Elektrizitätswerk Rheinhausen AG
EK 312	Karcherstr. 28 67655 Kaiserslautern	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
EK 314	An der Streckbrücke 4 66954 Pirmasens	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Pirmasens GmbH
EK 911	Ostallee 7-13 54290 Trier	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Fundstellenverzeichnis

Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG)

vom 22.02.1985 (BGBl. I 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2008 (BGBl. I S. 1185),

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung -Einhv)

vom 13.12.1985, (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169),

Gesetz über das Mess- und Eichwesen

Neufassung vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338),

Eichordnung

vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.06.2011 (BGBl. I S. 1035),

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)

vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.06.2008 (BGBl. I S. 1079),

Medizinproduktegesetz

vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178),

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten

vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2326),

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

vom 30.01.2002 (BGBl. I S. 570), geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407),

Energiehöchstwertverordnung

vom 06.12.2002 (BGBl. I S. 4517), zuletzt geändert durch Artikel 399 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407),

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.02.2004 (BGBl. I S. 311),

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.08.2011 (BGBl. I S. 1756 (2095)),

Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250),

Ordnungswidrigkeitengesetz

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353),

Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen (NAWID)

Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 (ABl. Nr. L 122 S. 6) EU-Dok.-Nr. 3 2009 L 0023,

Richtlinie über Messgeräte (MID)

Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte (MID) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 (ABl. L 135 vom 30.04.2004 S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG der Kommission vom 10.11.2009 (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 7–9),

Beschluss für die Vermarktung von Produkten

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates vom 9.07.2008, (ABl. L 218 vom 13.08.2008 S. 82),

Verordnung für die Akkreditierung und Marktüberwachung

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, vom 09.07.2008, (ABl. L 218 vom 13.08.2008 S. 30),

Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).

Zuständigkeitsverordnungen:

Landesverordnung über die zuständigen Behörden **nach dem Eichgesetz und dem Gesetz über Einheiten im Messwesen** vom 16.06.1970 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Eichverwaltung vom 25.08.2006, (GVBl. S. 324),

Landesverordnung über Zuständigkeiten **nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen** vom 02.12.2003 (GVBl. S. 384), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Eichverwaltung vom 25.08.2006, (GVBl. S. 324),

Landesverordnung über die Zuständigkeiten **auf dem Gebiet der Energieeinsparung** vom 04.03.2005 (GVBl. S. 84), geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Eichverwaltung vom 25.08.2006, (GVBl. S. 324).

Anschriften und Erreichbarkeit:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax Zentrale: 0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung: 0671 79486-299
E-mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: www.lme.rlp.de

Auftragsannahme: Servicetelefon: 0671 79486-0

Sprechzeiten und Eichabfertigung: Mo. bis Do.: 9.00 – 12.00 u. 13.30 - 15.30 Uhr,
Fr: 9.00 - 12.30 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Handwerkskammer)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Benannte Stelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der Benannten Stelle: 0671 79486-502
Geschäftsstelle: 0671 79486-505
Telefax: 0671 79486-499
E-mail: benanntestelle0113@lme.rlp.de

LME-RLP, - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern -

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-820
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME-RLP, - Technischer Stützpunkt Koblenz -

Diesterwegstraße 2 – 4, 56073 Koblenz

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-850
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME-RLP, - Technischer Stützpunkt Trier -

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-860
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon: 0671 79486-302

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 7, 54516 Wittlich

Telefon: 06571 9710-19
Telefax: 06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,

Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon: 06359 93230
Telefax: 06359 81203

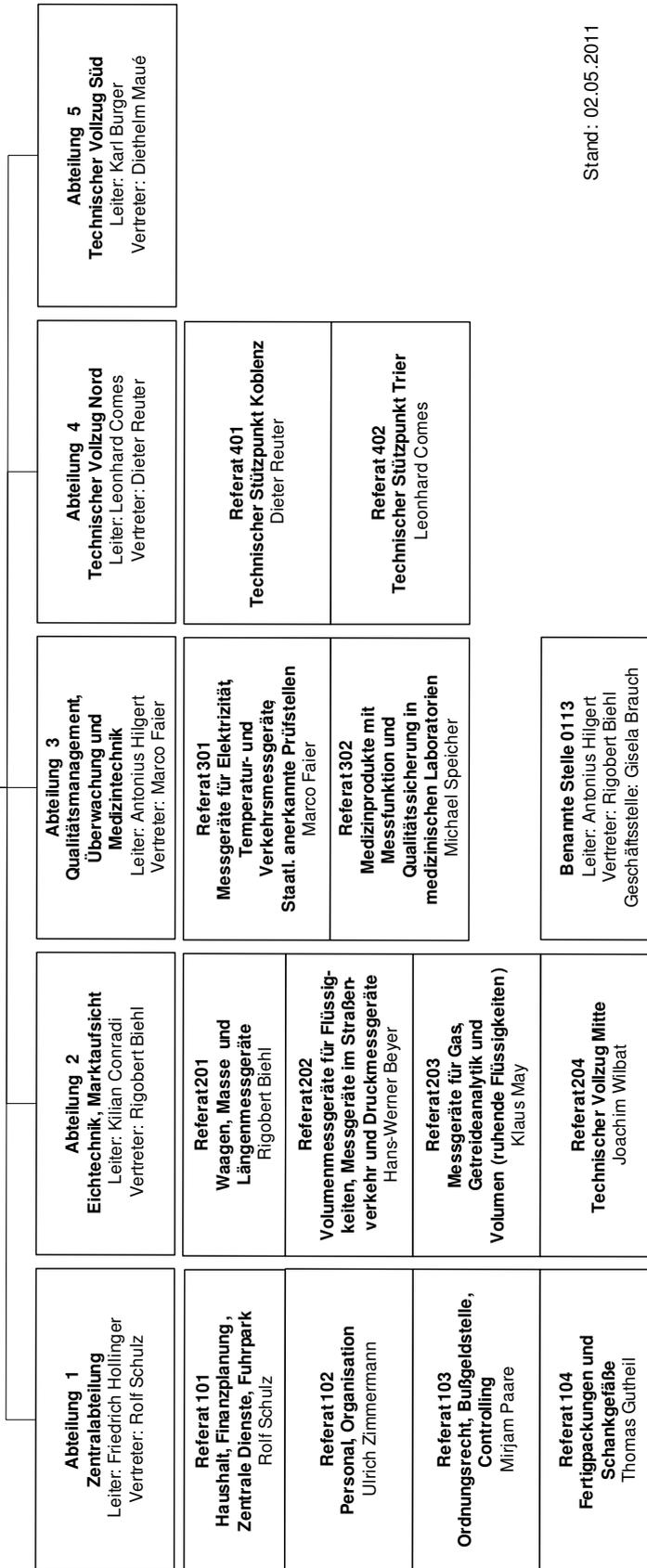
Organigramm

des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
 Rudolf-Diesel-Straße 16-18
 55433 Bad Kreuznach
 Telefon: (0671) 794 86-0
 Telefax: (0671) 794 86-499
 Internet-Mail: poststelle@lme.rlp.de
 Internet: <http://www.lme.rlp.de>

Kommunikationstechnik, Datenverarbeitung
 Hans-Joachim Knosp L01
Öffentlichkeitsarbeit
 Kilian Conradi L02
 Gisela Brauch

Leiter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Ralf Zimmermann
 Vorzimmer: Gisela Brauch
 Vertreter: Friedrich Hollinger

Qualitätsmanagement-beauftragter und Sicherheitsbeauftragter
 Michael Speicher L03
Datenschutzbeauftragter
 Ulrich Zimmermann L04
Gleichstellungsbeauftragte
 Gisela Brauch L05



Stand: 02.05.2011

